

Datum:
26.06.2024



Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von
Alsenbrück-Langmeil Blatt 963
eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 22.01.2025 um 09:30 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 1**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

19,98/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Alsenbrück-Langmeil, Flurstück 756/9,

Gebäude- und Freifläche
Kaiserstraße 9 zu 208 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im 1. Und 2. Dachgeschoss
des Hauses Nr. 5 laut Aufteilungsplan

Tatsächliche Lage: Kaiserstraße 9, 67722 Alsenbrück-Langmeil

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 78.000,00 EUR

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze
des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt. Die Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG be-
stehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im 1. und 2. Dachgeschoß
eines im Jahr 1910 errichteten Mehrfamilienwohnhauses gelegene Vierzimmerwohnung mit
einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 72m². Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Beschlagnahme: 18.07.22.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle